

am 19. September 1773 allen Oberen dieser Häuser in Kraft des heiligen Gehorsams, dafür zu sorgen, daß kein Mitglied des Ordens die Collegien verlasse oder den gewohnten Arbeiten sich entziehe, bis er selbst es für gut finde, zur Veröffentlichung und Ausführung des Breve zu schreiben. Thatsächlich geschah dieß nie. Daß der Bischof zu solchem Verfahren, je nach den Umständen, berechtigt war, und daß somit die Jesuiten in Rußland, wollten sie nicht gegen Gott und die Kirche an ihren Gelübden eidbrüchig werden, sich nicht als säcularisirt ansehen durften, ist unbestreitbar. (Vgl. S. Alph. Liguori, Theol. mor. lib. 1, n. 96 und Bened. XIV, De syn. dioec. lib. 9, c. 8, n. 3.) Die Lösung der Gelübde war zum mindesten höchst zweifelhaft, ja mehr als dieß: sie mußten dem Bischof als Obren sich fügen. In ähnlicher Weise verfuhr der noch gegen Ende des Jahres 1773 an Stelle Masfalski's zum apostolischen Delegaten und zugleich zum apostolischen Bisitator ernannte Stanislaus Siestrzenczewicz, der in seinem Pastoral schreiben an alle Katholiken Rußlands öffentlich erklärte, daß Clemens XIV. absichtlich zu Gunsten der Kaiserin Katharina das Aufhebungsbreve der Gesellschaft Jesu in deren Reich auszuführen unterlassen habe. (Vgl. Murr, Journal IX, 272. 314 ff.; S. Sanguinetti, La Compagnia di Gesù e la sua legittima esistenza, Roma 1882; Nilles, De rationibus fessorum SS. Cordis Jesu, Oeniponte 1886, II, 182; St. Zalonaki, Les Jésuites de la Russie-Blanche, Paris 1886, I, 239 ss.) Der Fortbestand der Ordensgelübde wurde dadurch um so mehr außer Zweifel gestellt. Daß die Jesuiten selbst mit größerem Eifer bei der Czarin um Notification hätten eintommen sollen, ist eben deshalb eine durchaus unstatthafte Forderung. Nach der Thronbesteigung Pius' VI. wurde die Sache wo möglich noch klarer, da er dem genannten Siestrzenczewicz die unbeschränkte Vollmacht zur Einführung, Wiedereinführung und Neugründung religiöser Orden ertheilte, und dieser kraft derselben die Jesuiten bevollmächtigte, ein neues Noviciat zu eröffnen. Ueber die (1783) durch Pius VI. mündlich ertheilte förmliche Approbation des in Rußland fortexistirenden Instituts sind genaue und umständliche Zeugnisse erhalten. Daß aber die Jesuiten Clemens XIV. verqiffet haben sollen, ist ein ebenso böswillig erfundenes als albernes Märchen.

D. Die Jesuiten in Rußland (1773 bis 1814). Die Fortexistenz der Gesellschaft im schismatischen Rußland war für ihre spätere Weiterentwicklung von größter Bedeutung. Es blieb ihr nicht bloß der geschriebene Gesetzesbuchstabe erhalten, sondern durch ununterbrochene Uebersieferung und Uebung auch Geist und Leben des ursprünglichen Instituts. Diesen Geist völlig zu wecken, wäre wohl keiner der religiösen Genossenschaften gelungen, welche die in Folge der Unterdrückung des Ordens entstandene Lücke durch Annahme ihrer Regeln und durch Wirken in

ihrem Sinne zu ersetzen suchten. Weber die Gesellschaft vom Herzen Jesu, 1794 von den PP. de Tourneley und Karl (Fürst) von Broglie in Lugdunum und Belgien gegründet und von da nach Oesterreich verpflanzt, noch die Gesellschaft vom Glanzen Jesu, 1798 in Rom entstanden und von Pius VI. begünstigt, entsprach völlig dem Geiste des alten Ordens. Nicolaus Vaccanari, der zuerst an der Spitze der letztern stand, zeigte sich vielmehr nur allzu bald als einen Mann, der tiefem religiösen Gehaltes entbehrte. Mehrere der ausgezeichnetsten Mitglieder der neuern Gesellschaft stammten indeß aus den beiden Genossenschaften, welche sich schon 1799 auf Wunsch Pius' VI. mit einander vereinigten; so die PP. Koblmann, Gobinot, Ronfin, Rozaven, Varin, welsch letzterer 1800 im Verein mit Fräulein Sophie Barat die äußerst segensreich wirkende Frauengenossenschaft vom heiligen Herzen Jesu stiftete.

P. Laurentz Ricci starb 25. November 1775. Nur sieben Jahre blieb die Gesellschaft ohne allgemeinen Obren, von da erhielt sie wieder solche, welche erst den Titel „Lebenslängliche Generalvicare“, von P. Gruber an denjenigen eines „Generals für Rußland“ führten. 1. Stanislaus Czerniewicz war bei der Aufhebung von dem letzten Provinzial von Masowien zum Biecprowinzial für Rußland bestellt und stand als solcher den russischen Jesuiten vor, bis sich die Verhältnisse etwas geklärt hatten und ihn die erste russische Generalcongregation zu Pologz (17. October 1782) zum Generalvicar wählen konnte. Er starb 7. Juli 1785. — 2. Gabriel Kiewicz (27. September 1785 bis 10. November 1798). — 3. Franz Xaver Karau (1. Februar 1799 bis 30. Juli 1802). Unter ihm konnte die Gesellschaft ein Collegium in St. Petersburg eröffnen. Als er starb, hatte Pius VII. bereits das Gesuch des Czaren Paul I. und der russischen Jesuiten erfüllt und die Gesellschaft durch das Breve *Catholicae fidei* (7. März 1801) für Rußland vollkommen wiederhergestellt. Sein Nachfolger konnte deshalb den Titel „General“ führen. — 4. Gabriel Gruber aus Wien (10. October 1802 bis 26. März 1806), von der vierten russischen Generalcongregation gewählt, war durch sein Ansehen beim Czaren und der höchsten Aristokratie im Stande, die Thätigkeit des Ordens weiter auszubreiten. Die Ordensniederlassung in Riga nahm den erfreulichsten Aufschwung, die Missionswirksamkeit erstreckte sich bis nach Obeffa, an den Kaukasus und nach Sibirien. Durch das Breve *Par alias* (30. Juli 1804) wurde die Gesellschaft auch für das Königreich beider Sicilien wiederhergestellt. König Ferdinand IV. hatte 1767 nur unter fremdem Einfluß die Jesuiten vertrieben, die Königin Maria Carolina war durch die Revolution von ihrer Abneigung gegen dieselben zurückgekommen. Mit großem Jubel wurden die Jesuiten mit ihrem Provinzial P. Vignatelli in Neapel aufgenommen. Aus der Stadt (1806) wurden sie durch die eintretende Franzosenherrschaft bald wieder ver-